

RS Vwgh 1988/1/22 86/17/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1988

Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

VergnügungssteuerG Wr 1963 §26 Abs4;

VStG;

Rechtssatz

Ein vom jeweiligen Stand der Sachverhaltsermittlungen unabhängiges Recht auf Gegenüberstellung des Beschuldigten mit Zeugen besteht im Verwaltungsstrafverfahren nicht (hier: Bestrafung wegen fahrlässiger Verkürzung von Vergnügungssteuer).

Schlagworte

Beweismittel Zeugen Beweismittel Zeugenbeweis Gegenüberstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986170259.X01

Im RIS seit

22.01.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at